

## 98. Weitere Zahlungsansprüche

### 98.0

Mit Art. 98 werden Folgeansprüche in bestimmten Konstellationen geregelt, in denen bereits eine Abfindung gezahlt wurde.

### 98.1

<sup>1</sup>Es besteht ein Zahlungsanspruch des aufnehmenden Dienstherrn, wenn ein Dienstherrnwechsel ohne die Voraussetzungen des Art. 95 (und damit ohne Versorgungslastenteilung) stattfindet und der abgebende Dienstherr auf Grund eines früheren, unter Art. 95 bzw. § 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags fallenden Dienstherrnwechsels eine Abfindung erhalten hat. <sup>2</sup>Der abgebende Dienstherr ist verpflichtet, diese Abfindung ab Erhalt bis zum Zeitpunkt des erneuten Wechsels pauschal mit 4,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen und an den neuen Dienstherrn abzuführen. <sup>3</sup>Bei der Zinsberechnung ist grundsätzlich von 365 Zinstagen pro Jahr auszugehen; es erfolgt keine Zinseszinsberechnung. <sup>4</sup>Die Zahlungspflicht besteht nicht, wenn der abgebende Dienstherr bereits eine Nachversicherung durchgeführt hat. <sup>5</sup>Der abgebende Dienstherr hat den aufnehmenden Dienstherrn über die Höhe und den Zeitpunkt der erhaltenen Abfindung zu informieren.

#### **Beispiel:**

*Ein Beamter wechselt vom Freistaat Bayern zur Kommune A. Der Freistaat Bayern leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte ohne Vorliegen der Voraussetzungen einer Versorgungslastenteilung nach Art. 95 (z.B. wegen fehlender Zustimmung der Kommune A) zur Kommune B. Kommune A hat die vom Freistaat Bayern erhaltene Abfindung mit 4,5 v. H. pro Jahr zu verzinsen und an Kommune B weiterzureichen, ist aber wegen fehlender Zustimmung zum weiteren Dienstherrnwechsel nicht zum Abfinden der bei ihr zurückgelegten Dienstzeiten verpflichtet.*

### 98.2

<sup>1</sup>Abs. 2 erfasst diejenigen Fallkonstellationen, in denen die wechselnde Person nach erfolgter Versorgungslastenteilung beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet. <sup>2</sup>Abs. 2 enthält dabei zwei unterschiedliche Fallvarianten.

#### **Variante 1:**

<sup>1</sup>Von der ersten Variante werden Fälle erfasst, in denen eine Person beim aufnehmenden Dienstherrn ohne Versorgungsanspruch ausscheidet und deshalb nachzuversichern ist. <sup>2</sup>Beim Dienstherrnwechsel zahlte der abgebende Dienstherr eine Abfindung an den aufnehmenden Dienstherrn.

<sup>3</sup>Sozialversicherungsrechtlich ist die Nachversicherung von jedem Dienstherrn für die dort verbrachten Zeiten durchzuführen. <sup>4</sup>Da der abgebende Dienstherr bereits eine Abfindung geleistet hat, muss der aufnehmende Dienstherr die Kosten der Nachversicherung, die dem abgebenden Dienstherrn entstehen, an diesen erstatten. <sup>5</sup>Im Ergebnis trägt der aufnehmende Dienstherr die Nachversicherungskosten damit allein. <sup>6</sup>Entscheidend sind die tatsächlichen Kosten, also die gezahlten Nachversicherungsbeiträge.

#### **Beispiel:**

*Ein Beamter wechselt von Dienstherr A zu Dienstherr B. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von den Dienstherrn A und B für die jeweils bei ihnen verbrachten Zeiten nachversichert. Da Dienstherr B für die Dienstzeiten beim Dienstherrn A bereits eine Abfindung von diesem erhalten hat, hat er Dienstherr A die Nachversicherungsbeiträge zu erstatten.*

<sup>7</sup>Der nach Abs. 2 Satz 1 im Innenverhältnis zwischen den Dienstherrn erstattungspflichtige (aufnehmende) Dienstherr hat den zahlungsberechtigten (abgebenden) Dienstherrn das unversorgte Ausscheiden unverzüglich mitzuteilen. <sup>8</sup>Im Falle einer verspäteten Mitteilung hat der aufnehmende Dienstherr auch die dadurch verursachten Säumniszuschläge zu erstatten. <sup>9</sup>Die zahlungsberechtigten (abgebenden)

Dienstherren haben dem erstattungspflichtigen (aufnehmenden) Dienstherrn die tatsächlichen Nachversicherungskosten mitzuteilen.

**Variante 2:**

Anstelle der Erstattung der Nachversicherungskosten hat der aufnehmende Dienstherr in der zweiten Variante die erhaltene Abfindung nebst Zinsen an den abgebenden Dienstherrn zu bezahlen, wenn beim abgebenden Dienstherrn keine Nachversicherung erfolgt, weil ihm gegenüber ein Versorgungsanspruch besteht.

***Beispiel:***

*Ein kommunaler Wahlbeamter auf Zeit bei Dienstherr A, der gegenüber Dienstherr A bereits einen Versorgungsanspruch erworben hat, wechselt in ein Beamtenverhältnis bei Dienstherr B. Auf Grund der Regelungen zum Zusammentreffen von Versorgungs- mit Aktivbezügen gelangt der Versorgungsanspruch in der Regel nicht zur Auszahlung. Dienstherr A leistet eine Abfindung nach den allgemeinen Regeln. Danach wechselt der Beamte in die Privatwirtschaft und wird von Dienstherr B für die bei ihm verbrachten Zeiten nachversichert. Dienstherr A führt jedoch keine Nachversicherung durch, da der Versorgungsanspruch des ehemaligen Wahlbeamten auf Zeit nun wiederauflebt. In dieser Konstellation hat Dienstherr B die erhaltene Abfindung zuzüglich Zinsen in Höhe von 4,5 v. H. pro Jahr ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Zahlung an Dienstherr A zurückzuzahlen.*